

2.6.7 Markierung

2.6.7.1 Versandstückmarkierung

2.6.7.1.1 In Übereinstimmung mit diesem Unterabschnitt vorbereitete Versandstücke, die gefährliche Güter in freigestellten Mengen enthalten, müssen dauerhaft und lesbar mit der in [Abbildung 2.6.B](#) dargestellten Markierung versehen sein. Die Gefahrenklasse oder Unterklasse der Hauptgefahr von jedem der in dem Versandstück enthaltenen gefährlichen Güter muss in der Markierung angezeigt werden. Sofern der Name des Absenders oder des Empfängers nicht an einer anderen Stelle des Versandstücks angegeben ist, muss die Markierung diese Information enthalten.

2.6.7.1.2 Die Markierung muss die Form eines Quadrats haben. Die Schraffierung und das Symbol müssen in derselben Farbe, entweder Schwarz oder Rot, auf weißem oder geeignet kontrastierendem Hintergrund sein. Die Abmessungen der Markierung müssen mindestens 100 mm × 100 mm betragen. Alle Merkmale für die keine Abmessungen festgelegt sind, müssen annähernd in dem Größenverhältnis sein wie die dargestellten.

2.6.7.1.3 Die Markierung muss auf einer Seite des Versandstücks angebracht werden. Falls die Markierung als Aufkleber angebracht wird, so darf diese nicht gefaltet oder sonst in irgendeiner Weise angebracht werden, dass Teile der Markierung auf verschiedenen Seiten des Versandstücks erscheinen.

2.6.7.2 Markierung bei Umverpackungen

2.6.7.2.1 Außer wenn die Markierung sichtbar ist, die nach [2.6.7.1](#) [Abbildung 2.6.B](#) erforderlich ist, wenn Versandstücke mit gefährlichen Gütern als freigestellte Menge in einer Umverpackung zusammengefasst werden, muss die Umverpackung:

- mit dem Wort „overpack“ markiert sein. Die Buchstaben für die Markierung „overpack“ (Umverpackung) müssen mindestens 12 mm hoch sein; und
- markiert sein gemäß den Bestimmungen von [2.6.7.1](#).

2.6.7.2.2 Wenn die Umverpackung auch Versandstücke mit anderen gefährlichen Gütern enthält, so gelten auch die Bestimmungen von [7.1.7](#).